Nutzungsvereinbarung
Fanlogos
Stand: Oktober 2025

§ 1 Markeninhaberin

(1) Markinhaberin ist die Stadtverwaltung Mosbach, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt.
(2) Die Ausschließungs- bzw. Nutzungsrechte der Marke werden von der Stadtverwaltung Mosbach (Abteilung Gremien und Service) verwaltet.

§ 2 Zweckbestimmung

Für Unternehmen, Vereine, Verbände, Institutionen sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die ihre Verbundenheit mit der Stadt Mosbach ausdrücken wollen, bietet die Stadt Fanlogos zur kostenlosen Nutzung an.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind alle in der Stadt Mosbach wohnenden Privatpersonen, dort ansässige Firmen, Vereine, Verbände und Institutionen sowie alle Privatpersonen, die sich der Stadt verbunden fühlen.
(2) Die Nutzung ist grundsätzlich untersagt, wenn

- sie die dem Ansehen oder den Interessen der Stadt Mosbach entgegenstehen,
- sie zu parteipolitischen Zwecken oder zu Zwecken, die gedanklich mit den Zielen oder den Namen von Parteien in Verbindung gebracht werden können, erfolgt,
- deren Inhalte die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden können,
- deren Inhalte den Interessen Jugendlicher schaden können oder deren Unerfahrenheit auszunutzen,
- Angebote mit sexuellem Bezug gemacht werden oder diese selbst sexuell stimulierend wirken können oder pornografisch sind,
- die Inhalte diskriminierend, beleidigend, rassistisch, fremdenfeindlich oder radikaler Art sind,
- lebende oder verstorbene Menschen beleidigt oder verunglimpft werden,
- zu rechtswidrigen oder strafbaren Taten aufgerufen wird,
- oder die Inhalte Krieg oder Gewalt verherrlichen oder der Völkerverständigung zuwiderlaufen.

§ 4 Gestattung der Nutzung

(1) Die Fanlogos können ausschließlich für nicht-kommerzielle Zwecke kostenlos auf www.mosbach.de heruntergeladen werden. Mit Download der Logos erkennt die nutzungsberechtigte Person die Nutzungsvereinbarung als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich, durch die Verwendung der Fanlogos das Ansehen der Stadt Mosbach zu fördern. Eine kommerzielle Nutzung der Fanlogos ist nicht zulässig.
(2) Die Nutzung der Fanlogos ist in folgenden Fällen möglich:

- Private Nutzung durch Privatpersonen zur Demonstration der Verbundenheit mit der Stadt oder zur Kenntlichmachung der Ortsansässigkeit, zum Beispiel auf Haushaltsgegenständen, Kunstwerken nicht-kommerzieller Art, privater Kleidung oder Lebensmitteln etc. in haushaltsüblichen Mengen.
- Nicht-kommerzielle Nutzung durch Unternehmen, Vereine, Institutionen und Organisationen, mit Ausnahme von politischen Parteien und Gruppierungen, zur Demonstration der Verbundenheit mit der Stadt oder zur Kenntlichmachung der Ortsansässigkeit.

(3) Jeder Anschein einer amtlichen Verwendung muss vermieden werden. Hierzu zählen Anwendungen, die den Eindruck vermitteln, dass die Stadtverwaltung Mosbach als Absenderin auftritt. Aus diesem Grund dürfen die Fanlogos nicht mit textlichen Zusätzen versehen werden, die den Eindruck einer städtischen oder anderweitig behördlichen Organisationseinheit erzeugen.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Nach Download des Logos kann die nutzungsberechtigte Person die Marke für den festgelegten Zweck und Zeitraum nutzen.
(2) Eine Weitergabe des Logos an Dritte durch die nutzungsberechtigte Person ist nicht zulässig.
(3) Die Fanlogos dürfen nur in bereitgestellter Form verwendet werden. Eine Verwechslung mit dem Stadtlogo ist zu vermeiden. Jeder Anschein einer amtlichen Verwendung ist zwingend zu unterlassen. Hierzu zählen Anwendungen, die den Eindruck vermitteln, dass die der Stadtverwaltung Mosbach als Absenderin auftritt. Die Fanlogos dürfen daher nur in den vorgegebenen Farben genutzt werden. Es darf ohne Absprache nicht verändert, in bestehende oder neue Logos integriert oder mit weiteren Gestaltungselementen oder Schriftzügen kombiniert werden.
(4) Die Nutzung kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn die Fanlogos entgegen den Vorgaben dieser Vereinbarung genutzt werden, die Nutzungsbedingungen missachtet werden, insbesondere, wenn das Ansehen der Markeninhaberin gefährdet oder beschädigt wird oder die Nutzung des Logos in anderer Form oder zu anderen als den genehmigten Zwecken genutzt wird.
(5) Jeglicher Missbrauch der Logos wird verfolgt. Bei Verstoß gegen die Anwendungsvorschriften kann die Stadtverwaltung Mosbach verlangen, dass die nutzungsberechtigte Person die Produkte mit falscher Darstellung auf eigene Kosten einzieht, korrigiert oder deren Verbreitung gar komplett einstellt. Für den durch missbräuchliche Nutzung der Marke entstandenen materiellen und/oder ideellen Schaden behält sich die Stadtverwaltung Mosbach Ersatzansprüche gegen den verursachenden Nutzer oder die verursachende Nutzerin vor.